

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FRAXERN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 29.12.2023

8. Verordnung: [Parkabgabe]

PARKABGABE

Verordnung der Gemeinde Fraxern über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 04.12.2023 wird gem. §§ 1, 2, 4, 5 und 6a des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabepflicht

- 1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf der im Abs. 3 angeführten öffentlichen Verkehrsfläche ist täglich zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.
- 2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- 3) Die Abgabepflicht gem. Abs. 1 erstreckt sich auf folgende, durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „P Zone Gebührenpflichtig“ zu kennzeichnende öffentliche Verkehrsfläche:
Parkplatz „Kapieters“: GSt.-Nr. 987 und 1075 – alle Parkplätze innerhalb des eingegrenzten Parkplatzbereiches, nord-westseitig des „Kugelweges“, vis-a-vis des Sportplatzes;

§ 2

Abgabepflichtiger, Auskunftspflichtiger

- 1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des abgestellten Fahrzeuges verpflichtet.
- 2) Wer ein Kraftfahrzeug einem andern überlässt, hat der Behörde auf Verlangen darüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 3

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- 1) Die Abgabe beträgt:
Tagestarif (je angefangene 12 Stunden): EUR 5,50
Jahrestarif (Jahresparkschein) für die Pauschalierungszone „Parkplatz Kapieters“ (§ 6a Parkabgabegesetz):
EUR 25,00 – Nutzergruppe Ortsansässige (Hauptwohnsitz)
EUR 65,00 – Nutzergruppe Auswärtige – Naherholung und Sport (Wanderer, Skitourengeher und dgl.)
- 2) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig. Jahresparkscheine sind vor dem erstmaligen Abstellen des Kraftfahrzeuges im Gemeindeamt Fraxern zu erwerben.

- 3) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des entsprechenden Geldbetrages in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.

Die Parkscheine (Tagesparkschein bzw. Jahresparkschein) sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 4

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Der Abgabepflicht nach § 1 unterliegen nicht:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr;
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen, der das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des abgestellten Fahrzeuges aufweist, gelenkt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind;
- c) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 5

Strafbestimmungen

Wer

- d) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt (§§ 132 und 133 Abgabenverfahrensgesetz) oder
- e) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gem. § 2 Abs. 2 nicht nachkommt
- f) begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Übertretung des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Verordnung der Parkabgabe ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

S t e v e M a y r